



Per E-Mail vorab: [REDACTED]

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Per Postzustellungsurkunde

TransnetBW GmbH

[REDACTED]  
Heilbronner Str. 51-55  
70191 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
28.02.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
626k  
4.14.03.02/24-008

☎ (02 28)  
14-[REDACTED]  
oder 14-0

Bonn  
13.06.2024

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur im Sinne des § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Altbach/Deizisau Heizkraftwerk 1 (BNA0020)**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

**- Antragstellerin -**

unter Beteiligung

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

**- Beteiligte -**

wegen

...

des Antrags der Antragstellerin auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Altbach/Deizisau Heizkraftwerk 1 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 13.06.2023 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin vom 28.02.2024 auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlage Altbach/Deizisau Heizkraftwerk 1 im Sinne von § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG wird bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme der Anlage Heizkraftwerk 3 am Standort Altbach/Deizisau, längstens bis zum 31.03.2031, genehmigt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Beteiligte betreibt am Standort Altbach/Deizisau die Steinkohleanlage Heizkraftwerk 1 (im Folgenden: HKW 1), die erstmals im Jahr 2017 von der Antragstellerin als systemrelevant ausgewiesen und nach entsprechender Genehmigung durch die Bundesnetzagentur an der Stilllegung gehindert wurde. Der Beteiligten ist die Stilllegung der Anlage nach dem aktuell gültigen Genehmigungsbescheid vom 29.06.2022 (Az. 4.14.03.02/22-012) bis zum 31.03.2025 untersagt.

Mit Schreiben vom 28.02.2024, der Bundesnetzagentur zugegangen am 01.03.2024, teilte die Antragstellerin mit, HKW 1 könne bis zum 31.03.2031 bzw. bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme von HKW 3 als systemrelevant ausgewiesen werden. Sie wies darauf hin, dass die Beteiligte nach aktuellem Terminplan die Absicht habe, die Anlage HKW 1 spätestens am 31.03.2027 außer Betrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme von HKW 1 erfolge im Zuge der kommerziellen Inbetriebnahme der neuen GuD Anlage Heizkraftwerk 3 (im Folgenden: HKW 3) am Standort Altbach/Deizisau. Hintergrund sei, dass mit kommerzieller Inbetriebnahme von HKW 3, die sich seit 2023 im Bau befinde, die immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung von HKW 1 erlösche.

Die Antragstellerin erklärte, dass die Beteiligte über mögliche Verzögerungen der Inbetriebnahme von HKW 3 und der damit verbundenen Verschiebung des Stilllegungszeitpunkts von HKW 1 rechtzeitig informieren werde.

Zur Begründung der Systemrelevanz von HKW 1 legte die Antragstellerin eine Sensitivitätsrechnung zur Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus dem Jahr 2023 vor<sup>1</sup>. In der

---

<sup>1</sup> Vgl. Langfristanalyse 2030, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

Langfristanalyse für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 wird unterstellt, dass HKW 1 in dem genannten Zeitraum bereits endgültig stillgelegt und am Standort Altbach/Deizisau stattdessen die Anlage HKW 3 vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund sei eine Sensitivitätsrechnung zur Langfristanalyse vorgenommen worden, in welcher die Antragstellerin unterstellt habe, dass HKW 1 am Standort Altbach/Deizisau verfügbar sei. Weiterhin wurde für die Parametrierung dieser Sensitivität die Einspeiseleistung der Neuanlage HKW 3 auf den Standort Heilbronn übertragen, um so die Nichtverfügbarkeit von HKW 3 abzubilden. In dieser Sensitivitätsbetrachtung werde in der maßgeblichen bedarfsdimensionierenden Stunde HKW 1 in vollem Umfang von den Übertragungsnetzbetreibern zum Redispatch eingesetzt. Daher bestehe eine Systemrelevanz von HKW 1 bis mindestens zum 31.03.2031 bzw. bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen kommerziellen Inbetriebnahme des Kraftwerksneubaus HKW 3.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Der Beteiligten wurde mit Schreiben vom 04.03.2024 mitgeteilt, dass sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit habe, eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machte die Beteiligte mit Schreiben vom 19.04.2024 Gebrauch. Sie erklärte, mit der Systemrelevanzausweisung bis zum 31.03.2031 bzw. bis zur Inbetriebnahme von HKW 3 einverstanden zu sein. Die Beteiligte erinnert daran, dass mit kommerzieller Inbetriebnahme von HKW 3 die immisionsschutzrechtliche Betriebserlaubnis von HKW 1 ende. Ab dem Zeitpunkt, in dem die Inbetriebnahme der Neuanlage eingeleitet werde, sei HKW 1 nur noch im Wechselbetrieb mit HKW 3 verfügbar.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks HKW 1, beginnend am 01.04.2025 bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme der Anlage HKW 3 ist stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG auch begründet.

Der Kraftwerksblock HKW 1 ist systemrelevant gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn der Wegfall der Erzeugungsleistung von HKW 1 vor kommerzieller Inbetriebnahme der Neuanlage HKW 3 würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

**1.**

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit von HKW 1 in besonderen Situationen kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung der Netzstabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend kann die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von HKW 1 auf das Ergebnis einer Sensitivitätsrechnung zur Langfristanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2023 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 stützen. Die Eingangsparameter für die Langfristanalyse sind zuvor von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben worden. Maßgeblich ist die Langfristanalyse aus dem Jahr 2023, da diese den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur die Prüfung ermöglicht, ob die Systemrelevanz von HKW 1 nach Ablauf des 31.03.2025, dem Ablaufdatum des aktuellen Genehmigungsbescheids und bis zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Außerbetriebnahme von HKW 1 im Laufe des Jahres 2027 fortbesteht.

Nach dem Ergebnis der Sensitivitätsbetrachtung, in der die Verfügbarkeit von HKW 1 im Betrachtungszeitraum 2030/2031 unterstellt ist, wird die Anlage sowohl der Variante A, die einen optimistischen Netzausbauzustand im Jahr 2031 zugrunde legt, als auch in Variante B, die den Netzausbauzustand des Jahres 2031 konservativ abschätzt, in der jeweiligen Grenzsituation von den Übertragungsnetzbetreibern mit voller Leistung zum Redispatch eingesetzt.

Die Antragstellerin kann das Vorliegen der Systemrelevanz für HKW 1 bis mindestens zum 31.03.2031 anhand der Sensitivitätsberechnung zur Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber begründen. Der Antrag ist dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Systemrelevanz von HKW 1 bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme von HKW 3 ausweist und die entsprechende Genehmigung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG begehrt. Der Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme liegt vor, wenn die Erzeugungsanlage erstmalig zu kommerziellen Zwecken in Betrieb gesetzt wird. Ausweislich ihres Vortrags im Genehmigungsantrag kommt es der Antragstellerin darauf an, dass die Systemrelevanz von HKW 1 nicht mehr gegeben ist, sobald es der Beteiligten möglich ist, HKW 3 bestimmungsgemäß, also zur kommerziellen Stromerzeugung, in Betrieb zu nehmen. Eine längere Systemrelevanzausweisung von HKW 1, die über diesen Zeitpunkt hinausgeht, ist nicht gewollt. Vielmehr macht die

Antragstellerin deutlich, dass sie daran interessiert ist, dass die Beteiligte HKW 3 so früh wie möglich in Betrieb nimmt. Dies wäre der Beteiligten für eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Systemrelevanzausweisung jedoch untersagt, da sie infolge des mit der kommerziellen Inbetriebnahme von HKW 3 verbundenen Wegfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb von HKW 1 gegen ihre Pflicht zur Betriebsbereitschaftshaltung von HKW 1 verstoßen würde. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Betriebs einer Anlage bzw. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nicht Voraussetzung der Systemrelevanz, die sich allein auf die Bedeutung der Anlage für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes bezieht. Die Betreiberin ist als Folge der Systemrelevanzausweisung von HKW 1 verpflichtet, alles zu tun, um die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit beizubehalten oder wieder herzustellen.

Der Systemrelevanzausweisung bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme von HKW 3 ist zuzustimmen, da sich hierdurch die Bedingungen der Antragstellerin für die sichere Netzbetriebsführung verbessern. Die Inbetriebnahme von HKW 3 ist dem Weiterbetrieb von HKW 1 vorzuziehen, da die Antragstellerin mit der Neuanlage am Standort Altbach/Deizisau Redispatchmaßnahmen viel effektiver durchführen könnte als mit HKW 1. So kann davon ausgegangen werden, dass die Neuanlage eine deutlich höhere Verfügbarkeit aufweist als das im Jahr 1985 in Betrieb genommene Kraftwerk HKW 1. Vor allem ist HKW 3 geeigneter zur Durchführung von Redispatchmaßnahmen, da es sich um eine gasbefeuerte Anlage handelt, die deutlich kürzere Hochfahrzeiten aufweist als die steinkohlebefeuerte Anlage HKW 1. Somit verbessert sich für die Antragstellerin die Möglichkeit, schneller auf kritische Ereignisse beim Betrieb des Netzes zu reagieren.

## **2.**

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die geplante Außerbetriebnahme von HKW 1 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als sicher feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 89 f.). Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund möglicher Beeinträchtigungen von Leib und Leben sowie volkswirtschaftlicher Schäden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromaus-

falls gerecht geworden. Würden die Netzengpässe, die durch die Einspeisung von HKW 1 verhindert werden können, tatsächlich auftreten, könnte dies zu einer thermischen Überlastung der Betriebsmittel der ÜNB führen, die infolgedessen ausfallen und die Stromversorgung unterbrechen können.

**3.**

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

**4.**

Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheides.

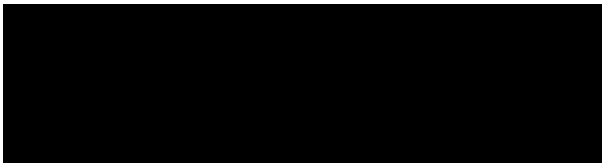
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)